

# Gutachter fordert mehr Geld für Bürgermeister

Arnim: Staatlich finanzierte Altersversorgung abschaffen / Kritik an üppigen Pensionen nach einer Amtszeit

ler. WIESBADEN. Sechs Jahre lang Bürgermeister und danach ein lebenslanges Ruhegeld. In Hessen genügt kommunales Wahlbeamten schon eine einzige Amtsperiode, um in den Genuss einer zeitlich unbegrenzten und unabhängig vom Lebensalter fließenden Pension in Höhe von mindestens 35 Prozent der letzten Bezüge zu kommen; zudem können sie weitgehend anrechnungsfrei hinzuverdienen. Diese großzügige Regelung gilt selbst dann, wenn der Bürgermeister von sich aus nicht mehr zur Wahl antritt.

Nach einer weiteren Amtszeit liegt der Pensionsanspruch bei 41 Prozent, das Maximum von 71,75 Prozent erreicht ein Bürgermeister, wenn er gut 27 Jahre im Amt war. Diese Regelung hält die von CDU und Grünen geführte Landesregierung für reformbedürftig. Es sei an der Zeit, die rechtlichen Vorgaben in Hessen mit jenen in anderen Bundesländern „abzugleichen und zu überprüfen“, heißt es im Koalitionsvertrag. Der Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim hat in einem Gutachten für den Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen jetzt Reformvorschläge präsentiert.

Arnim stellt bei Hessens Bürgermeistern eine „Übersorgung bei gleichzeitiger Unterbezahlung“ fest und kommt als Konsequenz daraus in seiner dieser Zeitung vorliegenden Expertise zu zwei denkbaren Lösungen. Die beste Variante wäre es seiner Ansicht nach, die Besoldung von Bürgermeistern um 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Im Gegenzug könnte die staatlich finanzierte Altersversorgung abge-

schaftet und es den Bürgermeistern selbst überlassen werden, ihre Versorgung zu finanzieren.

Sollte sich dafür keine Mehrheit im Landtag finden, sollten Bürgermeister verpflichtet werden, sich zur Wiederwahl zu stellen, wie dies vor Einführung der Direktwahl in Hessen im Jahr 1992 auch vorgeschrieben gewesen sei. Im Fall einer ge-

---

„Der Status von Bürgermeistern ist eher dem von Ministern vergleichbar.“

Hans Herbert von Arnim im Gutachten

---

scheiterten Wiederkandidatur könnte ihnen dann zwei Jahre lang ein Übergangsgeld gezahlt und der Beginn der Versorgung grundsätzlich bis zum 60. Lebensjahr hinausgeschoben werden, schlägt Arnim vor. Um die dadurch geringer werdende Attraktivität des Bürgermeisteramts zu kompensieren, sollte die Wahlperiode nach der ersten Wiederwahl von sechs auf acht Jahre verlängert und die Besoldung dann um eine Gruppe höher ausfallen als bisher.

Im Vergleich mit Landtagsabgeordneten seien Bürgermeister durch ihre Direktwahl nicht nur stärker demokratisch legitimiert, sondern trügen auch mehr politische und rechtliche Verantwortung. „Zudem sind sie arbeitsmäßig sehr viel stärker belastet“, konstatiert Arnim. „Der Status

von Bürgermeistern ist eher dem von Ministern vergleichbar.“ Tatsächlich verdienen die weitaus meisten hessischen Bürgermeister aber weniger als ein Landtagsabgeordneter mit monatlich 7366 Euro; einen gewissen Ausgleich biete lediglich die großzügige Versorgungsregelung. Wollte man dieses Privileg beseitigen, folgert der Gutachter, müsse man andererseits die Besoldung verbessern.

„Problematisch“ ist die Versorgungsregelung nach Ansicht Arnims vor allem bei jungen Bürgermeistern mit nur einer sechsjährigen Amtsperiode. Sie hätten in kurzer Amtszeit eine Versorgung erworben, die vielleicht 50 Jahre lang laufe und sich auf eine Million Euro oder mehr addieren könne. Eine derart großzügige Regelung gebe es außer in Hessen nur noch in Niedersachsen und Brandenburg. In anderen Bundesländern würden zusätzliche Voraussetzungen verlangt: entweder ein bestimmtes Mindestalter oder eine längere Mindestamtszeit, oder der Bürgermeister müsse sich nach Ablauf seiner Amtszeit zumindest zur Wiederwahl stellen.

Das Grundgehalt hauptamtlicher Bürgermeister richtet sich in Hessen nach der Größe der Kommune. In Gemeinden bis 2000 Einwohnern beträgt es beispielsweise 5637 Euro monatlich, in Gemeinden mit 15 000 bis 20 000 Einwohnern 6948 Euro, in Städten mit 50 000 bis 75 000 Bewohnern 7825 Euro, und in Kommunen mit 100 000 bis 175 000 Einwohnern sind es 8697 Euro. 369 der 426 hessischen Gemeinden (85,6 Prozent) haben weniger als 20 000 Einwohner, ihre Bürgermeister

können also mit Landtagsabgeordneten finanziell nicht mithalten.

Das Bürgermeisteramt sei in der Regel ein Vollzeitjob, der Wochenarbeitszeiten von 60 Stunden und mehr verlange, heißt es in dem Gutachten. Hauptamtlichen Bürgermeistern sei es zudem, anders als Landtagsabgeordneten, untersagt, nebenher einen weiteren Beruf auszuüben und sich auf diese Weise zusätzliche Versorgungsansprüche zu erarbeiten. Dass das einzelne Abgeordnetenmandat „von deutlich geringerer Bedeutung“ sei als das Amt eines Bürgermeisters, zeigt sich nach Meinung Arnims auch darin, „dass es unerträglich erschiene, einen unfähigen Amtsinhaber oder einen, der das Vertrauen verloren hat, noch weiter im Amt zu belassen, während das bei Abgeordneten kein Problem zu sein scheint“. Deshalb könnten Bürgermeister, im Gegensatz zu Parlamentariern, vorzeitig abgewählt werden.

Der Auftraggeber des Gutachtens hält nicht allzu viel von dem Vorschlag, die Bürgermeisterbezüge unter Wegfall des Ruhegehalts zu erhöhen. „Dies erschiene uns nur eingebettet in eine viel weiter gehende, auch andere Amts- und Mandatsträger mit umfassende Reform sinnvoll“, heißt es in einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Verbands der kommunalen Wahlbeamten, des ehemaligen Bürgermeisters von Michelstadt, Reinhold Ruhr (ÜWG). Zu favorisieren sei die ebenfalls von Arnim zur Debatte gestellte Regelung, wonach ein Bürgermeister entsprechend festen Regeln den Dienst quittieren müsse, sonst werde sein Ruhegehaltsanspruch bis zum 60. Lebensjahr ausgesetzt.